

Muss im Fach Sportunterricht generell koedukativ unterrichtet werden?

Anfrage:

Im nächsten Schuljahr sollen die neuen Kernlehrpläne in NRW umgesetzt werden.

- *Ist eine Koedukation im Sportunterricht der Sek I unumgänglich oder ist bei entsprechender Konzeption in ausgewählten Jahrgängen z.B. 7. und 8 Jahrgang auch ein mädchen- bzw. jungenparteilicher Unterricht in geschlechtshomogenen Gruppen erlaubt?*
- *Muss ein solches Vorgehen bei der Bezirksregierung beantragt werden?*
- *Wer ist dafür zuständig?*

Antwort:

Derartige Irritationen waren vorauszusehen, als den Lehrplanautoren der neuen (auf Kompetenzen ausgerichtete) Lehrplangeneration seitens des Ministeriums konzeptionell aufgetragen wurde, "schlanke" Lehrpläne ohne jegliche didaktische Aussagen zur Unterrichtsgestaltung zu erstellen. Rechtlich greift daher wie für alle Fächer nunmehr die generelle Aussage aus dem Schulgesetz § 2, Absatz 4, letzter Satz, auch im Fach Sport: „Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).“ (Unterstrich von mir.)

Doch auch damit bleibt für das Fach Sport alles beim Alten: Fachlich begründet kann auch außerhalb der "Regel" unterrichtet werden. Und da ist die Schule (natürlich insbesondere in Zeiten zunehmender Selbständigkeit) frei, im Sinne reflektierter Koedukation zeitweilig für einzelne Unterrichtsvorhaben aus sportpädagogischen Gründen geschlechtshomogene Lerngruppen zu bilden.

Eine Genehmigung dazu ist aufgrund der Aussage in § 2 SchG nicht nötig, allerdings ist die Schule im Falle einer Beschwerde in der Pflicht, der Schulaufsicht gegenüber ihre Unterrichtsgestaltung zu begründen. Das dürfte allerdings in unserem Fach im Bereich der angesprochenen Jahrgänge nicht das Problem sein.